

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro.} 41.

Samstag, den 1. September 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über den Vertrag
mit den nordamerikanischen Vereinigten Staaten.

(Vom 12. Juli 1855.)

T i t.

Die Commission, welche Sie am 3. d. M. mit Prüfung des Staats-Vertrags mit Nordamerika beauftragt haben, glaubte ihre Aufgabe so auffassen zu sollen, daß es sich nicht mehr darum handle, diejenigen Bestimmungen des betreffenden Staats-Vertrags neuerdings in Erwägung zu ziehen, welche von beiden Contrahenten übereinstimmend gut geheißen worden sind, nämlich von den eidg. Rätthen am 17. und 18. Dezember 1850 und durch den nordamerikanischen Senat in Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Senatoren am 29. Mai 1854; vielmehr nahm sie an, es sollen alle betreffenden Vertrags-Bestimmungen als feststehend betrachtet werden, und es bedürfen dieselben daher keiner neuen Begutachtung.

Von diesem Standpunkte ausgehend, waren daher nur noch 4 Artikel, nämlich die Art. I, V, VI und XIX in Ueberlegung zu ziehen, indem diese allein von den amerikanischen Behörden, sei es am 12. März 1851, sei es am 29. Mai 1854, abgeändert worden waren.

Ja auch von diesen 4 Artikeln dürften drei, nämlich die Art. I, VI und XIX außer Betrachtung fallen, um nicht von Seite der eidg. Rätbe eintretenden Falles implicite eine Desavouirung der schweizerischen Bevollmächtigten (der Herren Druey und Frey-Herosee) und des Bundesrathes selbst auszusprechen, welcher diese drei Artikel am 5. July 1852 mittelbar gutgeheissen hat, indem er den Bericht der Herren Delegirten genehmigte und beschlossen hat, das von denselben vorgelegte Entwurfschreiben an den amerikanischen Gesandten, Herrn Dudley-Mann, abgehen zu lassen.

Da von Seite des amerikanischen Senats aber diejenige Fassung der Art. I, VI und XIX angenommen worden ist, wie dieselbe durch die beidseitigen Bevollmächtigten festgestellt und durch den Bundesrath am 5. July 1852 gutgeheissen worden ist, so scheint es beinahe unstatthaft, auf die Fassung dieser Artikel schweizerischer Seite wieder zurückzukommen.

Die unterzeichnete Commission darf indessen nicht verschweigen, das sie die in der bundesrätblichen Botschaft (Seite 45 hievon) vom 30. April 1855 ausgesprochene Ansicht, „das die Schweiz durch die neue Fassung des Art. I „im Grunde ihren Zweck noch besser und sicherer als durch „den ursprünglichen Wortlaut des Vertrags erreiche“, in keiner Weise theilen kann, ja das sie vielmehr besorgt, es werde dadurch einzelnen, der Einwanderung abholden Staaten Nordamerika's „die Möglichkeit gegeben, Fremde (d. h.

„Schweizer) nicht aufzunehmen oder wegzuweifen, deren Aufenthalt sich mit den Landesgesetzen nicht verträgt.“

Wenn der Bundesrath nämlich diese letztere „Möglichkeit“, auf Seite 46 seines Berichtes, als vortheilhaft für die Schweiz bezeichnet, so will uns bedünken, es werden dabei die factischen Verhältnisse ganz übersehen. Der Umstand nämlich, daß auf 10,000 Schweizer, die sich in den Vereinigten Staaten niederlassen, kaum ein Nordamerikaner sich finden wird, der in der Schweiz sich anzusiedeln beabsichtigt. Der Zweck des Vertrags liegt daher für die Schweiz zuverlässig nicht darin, den schweizerischen Behörden das Einschreiten gegen allfällig mißbeliebige amerikanische Bürger zu erleichtern, die sich in der Schweiz aufhalten möchten, sondern vielmehr darin, den Schweizerbürgern die freie Niederlassung und Berufsausübung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika möglichst zu sichern.

Von diesem Standpunkte aus hat Ihrer Commission aber die ursprüngliche Fassung des Vertrags bei weitem vorzüglicher geschienen, indem darin der Grundsatz aufgestellt wurde, den amerikanischen Bürger in allen Kantonen dem Bürger eines andern Kantons rücksichtlich der Niederlassungsverhältnisse gleich zu stellen, wie dieß die Schweiz in dem Vertrag über die Niederlassungsverhältnisse mit Frankreich vom 30. Mai 1827 (siehe ältere offizielle Sammlung, Band II, Seite 166—168) auch rücksichtlich der französischen Angehörigen gethan hat.

In der ursprünglichen Fassung wurde nämlich erklärt:

„In den Vereinigten Staaten Amerika's werden die Schweizerbürger in jedem Staate auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenom-

„men und behandelt werden, wie die Bürger der Vereinigten Staaten, die in einem andern Staate der Union eingeboren oder Angehörige desselben sind.

„Gleicherweise werden in der Schweiz die Bürger der Vereinigten Staaten in jedem Kanton auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie Schweizerbürger, die in einem andern Kanton der Eidgenossenschaft ursprünglich heimatberechtigt oder Angehörige desselben sind.“

Statt dieses klaren Grundsatzes, der jede Verweigerung der freien Niederlassung gegenüber von „weißen“ (und schwarze Bürger hat die Schweiz für einmal noch nicht) Angehörigen der Schweiz unmöglich machte, ist die neue Fassung des Art. I nach der Ansicht Ihrer Commission höchst unbestimmt und dürfte zu mancherlei Schwierigkeiten Anlaß geben, indem sie nur vorschreibt:

„Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in beiden Ländern auf dem Fuß gegenseitiger Gleichheit zugelassen, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht mit verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen, sowohl der beiden Conföderationen, als der einzelnen Staaten der contrahirenden Theile im Widerspruch steht.“

Durch diese Fassung des Art. I ist der Schweizer, der sich in den Vereinigten Staaten niederlassen will, der Willkür der einzelnen Staatengesetzgebungen preisgegeben, und die Schweiz könnte auf den Vertrag gestützt eben so wenig Einwendung dagegen machen, wenn irgend ein Staat der amerikanischen Union den Schweizern sein Territorium durch einen gesetzgeberischen Akt

gänzlich verschloße, als die Regierung in Washington sich darüber beschweren könnte, wenn Ähnliches den Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber in einem schweizerischen Kanton geschähe.

Wenn dem aber so ist, so fragen wir, welcher Werth kann dieser Vertragsbestimmung, welche die Niederlassungs-Verhältnisse, die eben durch den Vertrag geregelt werden sollten, wieder den einzelnen Staatengesetzgebungen unterordnet, noch beigelegt werden?

Die im Art. VI stattgehabte Veränderung besteht darin, daß statt der Worte „in welchem das Eigenthum (bewegliches und unbewegliches“) liegt, nur gesagt wird „in welchem das Eigenthum“ liegt.

Auch diese Abänderung, welche durch den Bundesrath bereits zugegeben worden ist, hält Ihre Commission nicht für eine passende, und eben so wenig kann sie die Erklärung, welche der Bundesrath auf Seite 43 seines Berichtes giebt, völlig stichhaltig finden. Der Bundesrath äußert sich nämlich dießfalls wie folgt:

„Eine dritte Modification endlich betrifft die Art. I, V und VI des Vertrags, indem in denjenigen Sätzen, welche den Bürgern des andern Staates gegenseitig den Erwerb und den Besitz von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum zusichern, jeweilen das Wort „unbeweglich“ gestrichen und somit der Grundsatz aufrecht erhalten ist, daß in Staaten, in welchen die bestehenden Gesetze den Fremden keinen Grundbesitz gestatten, die Schweizer auch ferner darauf verzichten müssen, Grundstücke, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkung, Anfall, gerichtliche Liquidation u. dgl. zukommen sollen, in Besitz zu nehmen.“

Der Art. VI setzt aber nur den Gerichtsstand bei anfallender Erbschaft fest, berührt hingegen die Fähigkeit,

Grundbesitz zu erwerben, in keiner Weise; es hätten daher, nach der Ansicht Ihrer Commission, selbst vom Standpunkte der amerikanischen Behörden aus, die Worte („bewegliches und unbewegliches“) in diesem Artikel füglich stehen bleiben können; indessen kann sie auch nicht annehmen, daß durch deren Unterdrückung viel gefährdet werde, indem unbewegliches Eigenthum auch unter den generellen Begriff von Eigenthum fällt.

In Betreff der im Art. XIX stattgehabten Abänderung, welche Zeit und Ort der Auswechslung der Ratificationen des vorliegenden Vertrags betrifft, sieht sich Ihre Commission, da dieselbe sich von selbst erklärt, zu keiner weiteren Bemerkung veranlaßt.

Am unbefriedigendsten ist der Erfolg der gepflogenen Unterhandlungen in Betreff des Art. V, vielleicht des allerwichtigsten des ganzen Vertrags. Dieser Artikel ist nämlich durch den amerikanischen Senat zum zweiten Male, und zwar in einem für die Schweiz immer ungünstigern Sinne verändert worden.

Die ursprüngliche Fassung des Art. V lautete also:

„Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile
 „können frei über ihr bewegliches und unbewegliches
 „Eigenthum, das in der Gerichtsbarkeit des andern liegt,
 „durch Verkauf, Testament, Vergabung, oder auf jede
 „andere Art verfügen, und ihre Erben oder Nachfolger,
 „Bürger des andern Theiles, können dieses Eigenthum
 „erwerben und Besitz davon ergreifen, entweder selbst
 „oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen,
 „wie sie wollen, ohne eine andere Gebühr dafür zu be-
 „zahlen, als diejenige, welcher im gleichen Falle die
 „Bewohner des Landes selbst, in welchem dieses Eigen-
 „thum liegt, unterworfen sind. In der Abwesenheit der
 „Erben oder anderer Nachfolger, soll von den Behörden

„die gleiche Sorge für die Erhaltung des betreffenden
 „Eigenthums getragen werden, wie für dasjenige eines
 „Eingebornen in dem gleichen Lande, und dieses auf so
 „lange, bis der gesetzliche Eigenthümer Zeit hat, sich in
 „den Besitz desselben zu setzen.“

Wäre diese Bestimmung amerikanischer Seite angenommen worden, so hätte sich die Schweiz Glück dazu wünschen können, indem dadurch der in Grundbesitz bestehende Nachlaß vieler nach Amerika ausgewanderten Schweizer für ihre in der Heimath zurückgelassenen Verwandten sicher gestellt worden wäre.

Auch hat der Bundes-Rath in seiner Botschaft vom 3 December 1850 *) großes Gewicht auf diese Vertragsbestimmung gelegt, indem er damals dießfalls äußerte:

„Das Heimfalls- und Abzugsrecht zwischen den
 „Vereinigten Staaten und der schweizerischen Eidgenos-
 „senschaft war durch die im Jahr 1847 auf zwölf Jahre
 „abgeschlossene und 1848 ratificirte Uebereinkunft aufge-
 „hoben. Aber diese Uebereinkunft macht einen Unter-
 „schied zwischen beweglichem oder persönlichem und
 „unbeweglichem Eigenthum. Nach der Uebereinkunft
 „von 1848 konnten die Bürger jedes der zwei contra-
 „hierenden Theile frei, sei es durch Testament, durch
 „Vergabung oder auf jede andere Weise über ihr per-
 „sönliches Eigenthum auf des andern Staatsgebiet
 „verfügen, und ihre Erben, Angehörige des andern
 „Theiles, konnten dieses Eigenthum erben, in Besitz
 „nehmen und darüber verfügen, wie sie wollten, und
 „hatten dafür keine andern Gebühren zu entrichten, als
 „diejenigen, welchen in ähnlichen Fällen die Einwohner
 „des Landes, wo sich die fraglichen Güter befanden,

*) S. Bundesblatt v. J. 1850, Band III, Seite 735.

„unterworfen waren; aber wenn in Folge des Absterbens
 „einer Person, welche auf dem Gebiete des einen der
 „contrahirenden Theile Grundeigenthum besaß, diese
 „Eigenschaften laut den Landesgesetzen oder einer testa-
 „mentarischen Verfügung einem Bürger des andern
 „Theiles zufielen, welchem, als einem Fremden, die
 „Besignahme derselben in natura nicht gestattet war, so
 „wurde diesem Erben ein Termin von nicht weniger als
 „3 Jahren angesetzt, um dieses Grundeigenthum zu
 „veräußern und den daherigen Erlös zu erheben und
 „auszuführen, ohne Schwierigkeit und ohne der Regie-
 „rung irgend andere Gebühren zu bezahlen, als die-
 „jenigen, welchen im gleichen Falle der Einwohner des
 „Landes, worin die Grundstücke lagen, unterworfen war.

„Der Unterschied (so fährt der Bundes-Rath in seiner
 „Botschaft vom 3. Dec. 1850 fort) zwischen bewegli-
 „chem und unbeweglichem Eigenthum, der noch in
 „den Verträgen der Vereinigten Staaten mit mehreren
 „andern Nationen besteht, verschwindet nun ganz in dem
 „Vertrage, welcher Ihrer Genehmigung vorgelegt wird,
 „und das Grundeigenthum wird auf die gleiche Weise
 „wie das persönliche behandelt werden, so daß das freie
 „Verfügungsrecht sich auf die eine Art des Eigenthums
 „bezieht, wie auf die andere, und daß die letzte Spuhr
 „des Bezugsrechtes, welche die Uebereinkunft bestehen
 „ließ, bezüglich der Vereinigten Staaten und der Eid-
 „genossenschaft vollständig erlischt. Diese neue Stipula-
 „tion, aus einem neuern Vertrag zwischen der Union
 „und Neu-Granada geschöpft, ist für die Schweiz
 „ganz besonders günstig.“

Ihre Commission, indem sie die dießfalls vom Bun-
 des-Rath ausgesprochenen Ansichten theilt, kann es daher
 nur bedauern, daß diese „für die Schweiz ganz beson-

ders günstige“ Bestimmung von den amerikanischen Behörden nicht ratificirt worden ist. Als in Folge der Verwerfung dieses Artikels neue Unterhandlungen nothwendig wurden, hoffte der Bundes-Rath einige günstige Bestimmungen, in Betreff der Regulirung der gegenseitigen Handelsbeziehungen und rücksichtlich der Competenzen der Consuln, dem Vertrag einverleiben zu können, und gab seinem Departemente daher am 2. July 1852 dahin zielende Instruktionen.

Namentlich hatte es wünschbar geschienen, die Consuln zu ermächtigen, die Interessen abwesender Erben in dem Sinne vertreten zu lassen, daß sie anfallende Erbschaften, statt der Localbehörden, für so lange zu verwalten hätten, bis der gesetzliche Eigenthümer davon Besitz zu ergreifen im Falle wäre. In Betreff der gegenseitigen Handelsverhältnisse schien es von Wichtigkeit, wegen einiger Bestimmungen der amerikanischen Navigationsakte, welche z. B. französischen Schiffen, unter Strafe der Confiscation, verbietet, in andern Häfen als französischen, Schweizer-Waaren nach Amerika zu verladen, bei Anlaß dieses Vertrags ein Zugeständniß größerer Freiheit für den schweizerischen Exporthandel in dem Sinne zu erhalten, was einer unserer Consuln in den Vereinigten Staaten auf das lebhafteste befürwortet hatte.

Derselbe hätte nämlich gewünscht: „daß schweizerische „Waaren und Industrie-Produkte in alle Häfen der „Vereinigten Staaten durch die Schiffe jeder beliebigen „Nation eingeführt und, wo immer in der Welt es sein „möge, dahin verladen werden dürften.

„In Betreff der zu bezahlenden Abgaben hatte der „betreffende Consul den Wunsch ausgesprochen, es möch- „ten die schweizerischen Waaren und Industrie-Produkte „von denselben durch amerikanische Schiffe, oder durch

„Schiffe solcher Nationen eingeführt werden, welche Reciprocitäts-Verträge mit den Vereinigten Staaten haben, keine andern Abgaben als die durch den Congress festgestellten zu bezahlen haben; wenn sie aber durch Schiffe solcher Nationen eingeführt würden, welche keine solche Reciprocitäts-Verträge mit den Vereinigten Staaten besitzen, nicht mehr als 10 % zuschlagen.“

Leider ist es dem Bundes-Rath und seinen Delegationen nicht gelungen, den amerikanischen Bevollmächtigten, Herrn Dudley-Mann, zu vermögen, den dießfälligen Wünschen Rechnung zu tragen.

Der Bundes-Rath bemerkt nämlich in seinem Bericht vom 30. April 1855, Seite 45, dießfalls Folgendes:

„Auf Modificationen bezüglich der Handelsverhältnisse und der Competenzen der Consuln, auf welche Punkte man besonders in Folge mehrerer Bemerkungen eines unserer Consuln in den Vereinigten Staaten zurückkommen wollte, verzichtete man, nachdem der Abgeordnete der Union nähere Aufschlüsse ertheilt und man sich überzeugt hatte, daß der Context des Vertrages im Grunde alles enthalte, was zugesagt werden konnte.“

In Betreff der Ausdehnung der Competenzen der Consuln in dem Sinne, „daß sie unmittelbar und selbst, auf ihr Verlangen hin, die Verwaltung derjenigen Güter sollen übernehmen können, welche einem ihrer abwesenden Landeute dort zufallen sollte“ bemerkt der Bundes-Rath auf Seite 49 seines Berichtes:

„Der amerikanische Abgeordnete habe erwidert, daß ein solches Recht den Consuln keines Staates von den Vereinigten Staaten gewährt worden sei, indem man eine solche Verfügung für einen Eingriff in die Souveränität der Staaten halten würde.“

Nachdem die Bemühungen der bundesrätlichen Delegirten in dieser Richtung gescheitert waren, trachteten sie, eine schützende Bestimmung in dem Sinne zu erhalten, „daß für die Schweizer zur Veräußerung des ihnen „in denjenigen Staaten der Union, in welchen den „Fremden kein Grundbesitz gestattet ist, zufallenden „Grundeigenthums eine Zeitfrist von sechs, statt von „nur drei Jahren erwirkt werde, wie der Freizügigkeits-Vertrag von 1847 sie für die durch Erbschaft angefallene Güter zugebt.“ *)

„Allein auch hier erklärte Herr Dudley-Mann „des Bestimmtesten, daß er ein solches Begehren seiner „Regierung nicht empfehlen könne, da es mit der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten im Widerspruche stehe.“

Nach längerer Berathung kamen die beidsseitigen Bevollmächtigten sodann über die nachfolgende Redaction des Art. V überein, wodurch derselbe Termin für Veräußerung des den Schweizern in denjenigen Staaten der Union zufallenden Grundeigenthums, in welchen den Fremden kein Grundbesitz gestattet ist, wieder aufgenommen worden ist, welchen schon der Freizügigkeits-Vertrag von 1847 aufgestellt hatte, nämlich ein Termin von wenigstens 3 Jahren.

Die zwischen den beidsseitigen Bevollmächtigten übereingekommene Redaction des Art. V lautete nämlich wie folgt:

„Die Bürger der contrahirenden Theile können frei „über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, „Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise, und „ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder

*) S. ältere offizielle Sammlung, Band III, Seite 333.

„ihre Nachfolger auf irgend welche Art, Bürger des
 „andern Theiles, erwerben oder erben diese genannten
 „Güter, und sie können davon Besitz nehmen entweder
 „selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber
 „verfügen, wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür
 „zu bezahlen als diejenigen, welchen im gleichen Falle
 „die Bewohner des Landes selbst, in welchem diese Güter
 „liegen, unterworfen sind.

„In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder
 „anderer Nachfolger, soll von den Behörden die gleiche
 „Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getra-
 „gen werden, wie wenn es sich um die Erhaltung der
 „Güter eines Eingebornen des gleichen Landes handelte,
 „und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer
 „der Güter die geeigneten Maßregeln zu deren Anhand-
 „nahme hat ergreifen können.

„Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig
 „ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in Staaten
 „der amerikanischen Union, oder in Kantonen der Schweiz
 „liegt, in welchen die Fremden zum Naturalbesitz oder
 „zur Erbschaft von Grundeigenthum zugelassen werden.

„Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf
 „dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile liegt,
 „einem Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen
 „seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses
 „Grundeigenthums in dem Staate oder Kanton, in
 „welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre die-
 „sem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine
 „Frist von nicht weniger als drei Jahren ge-
 „stattet, um dieses Eigenthum zu verkaufen; den Er-
 „trag soll er stets ohne Anstand beziehen und aus dem
 „Land ziehen dürfen, und ohne der Regierung eine an-

„dere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in
 „einem ähnlichen Falle ein Einwohner des Landes, in
 „welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.“

Im Zusammenhang mit dieser Fassung steht die Weglassung der im Art. VI in Parenthese sich befindlichen Worte: bewegliches und unbewegliches (Eigenthum).

Durch diese Redaction blieb freilich von der ursprünglichen Fassung, welche der Bundes-Rath in seiner Botschaft v. 3. Dec. 1850 mit Recht eine für die Schweiz ganz besonders günstige genannt hatte, wenig mehr übrig, indem die neue Fassung dieses Artikels mehr nicht als eine etwas ausführlichere Reproduktion des Art. 2 des Freizügigkeits-Vertrags vom 18. Mai 1847 enthielt.

Ihre Commission muß aber leider beifügen, daß selbst die so modificirte und vom amerikanischen Abgeordneten zugestandene Redaction vom Senat in Washington nicht genehmigt worden ist, indem durch denselben das letzte Alinea dieses Artikels abgeändert wurde, wie folgt:

„Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf dem
 „Gebiete des einen der contrahirenden Theile liegt, einem
 „Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen seiner
 „Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grund-
 „eigenthums in dem Staate oder Kanton, in welchem
 „es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben
 „oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist,
 „wie die Gesetze des Staats oder des Kantons
 „sie erlauben, gestattet, um dieses Eigenthum
 „zu verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand
 „bezahlen und aus dem Lande ziehen dürfen, ohne der
 „Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als die-

„jenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner
„des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig
„wäre.“

Durch diese Fassung werden nun freilich nicht nur alle Vorzüge verloren, welche man 1850 dießfalls zu erzielen hoffte, sondern auch die wichtigen Garantien werden vernichtet, welche der Freizügigkeitsvertrag vom 18. Mai 1847 dem schweizerischen Erben einräumte, welcher nun auch wider in dieser Hinsicht der Willkühr der Staatengesetzgebung vollkommen Preis gegeben wird, indem es den einzelnen Staaten vollkommen unbenommen bleibt, die im Vertrag vom 18. Mai 1847 eingeräumte Frist von wenigstens 3 Jahren für die Veräußerung anfallenden Grundeigenthums auf ein Jahr oder auf eine noch kürzere Zeitfrist zu beschränken, wodurch entfernte Erben in die factische Unmöglichkeit versetzt werden könnten, anfallendes Grundeigenthum rechtzeitig zu veräußern.

Es kann Ew. Tit. nicht entgehen, wie wichtig die Bestimmung des Art. 2 des Freizügigkeitsvertrags vom 18. Mai 1847 bei der stets zunehmenden Auswanderung nach den Vereinigten Staaten für die Schweiz ist, und wie gefährlich für schweizerische Erben das Dahinfallen jenes dreijährigen Termins werden könnte.

Ihre Commission mußte sich daher die Frage aufwerfen, ob durch die Annahme des Art. V, wie er vorliegt, nicht die Interessen vieler schweizerischen Angehörigen höchlich gefährdet werden dürften, welche durch den Freizügigkeits-Vertrag, der am 18. Mai 1847 „auf eine
„Dauer von 12 Jahren und weiterhin — bis zwölf Mo-
„nate verstrichen — nachdem die eine oder die andere der
„beiden vertragsschließenden Regierungen dem andern
„Theil ihre Absicht, den Vertrag aufzuheben, kund ge-
„geben hat,“ zwischen der Schweiz und den Vereinigten

Staaten von Nordamerika abgeschlossen worden war, auf eine Reihe von Jahren noch besser gewahrt würden?

Der Bundes-Rath scheint sich dieselbe Frage auch aufgeworfen zu haben; denn als der nordamerikanische Gesandte mittelst einer Note vom 26. Juny 1854 gegen denselben die Hoffnung aussprach, „daß dieses Amendement des amerikanischen Senats kein Hinderniß für eine endliche Ratification des Vertrags sein werde, zumal nur in wenigen Staaten der Union, nach der Ansicht des Herrn Gesandten nur in 3 oder 4, die Fremden vom Grundbesitz ausgeschlossen seien, der Präsident aber nach dem Wunsche des Senats seine Verwendung bei den Staaten eintreten lassen werde, daß die Erlaubniß dazu allgemein werde,“ fand er sich nicht veranlaßt, auf diese Ansicht sofort einzugehen, sondern beschloß am 28. July 1854, vorerst die amerikanische Gesandtschaft um Mittheilung der Gesetze der verschiedenen Staaten der amerikanischen Union, in Betreff des Erwerbes von Grundbesitz, anzufragen.

Allein die hierauf am 1. December 1854 eingegangenen Aufschlüsse sind eben nicht geeignet, die gehegten Befürchtungen zu beschwichtigen; denn aus denselben ergiebt es sich,

- 1) daß in 8 Staaten der amerikanischen Union Fremde kein Grundeigenthum besitzen dürfen, nämlich in Alabama, Maine, Mississippi, Nord-Carolina, Tennessee, Vermont, Rhode-Island und Süd-Carolina;
- 2) daß in 4 Staaten Fremde Grundeigenthum erwerben können, nachdem sie ihre Absicht, Bürger zu werden, erklärt und das Bürgerrecht erhalten haben, nämlich in Arcansas, Connecticut, Delaware und Virginia;

- 3) daß in 16 Staaten Fremde Grundbesitz gleich den eingebornen Bürgern erwerben können, nämlich in California, Florida, Illinois, Louisiana, Michigan, New-Hampshire, New-Jersey, Ohio, Pennsylvania, Virginia und Wisconsin, Indiana, Iowa, Kentucky und Texas;
- 4) daß in 3 Staaten ein Fremder Land kaufen und gegenüber von Jedermann behalten kann, bis amtliche Stellen oder die Regierung ihre Gewalt geltend machen, so in Maryland, Massachusetts und New-York.

Diese erhaltene Auskunft kann übrigens nicht als vollkommen zuverlässig angesehen werden, denn der Staatssecretär der Union, Herr Marcy, erklärt, in einer an den amerikanischen Gesandten in der Schweiz gerichteten Note, welche dem Bundes-Rath am 8. Dec. 1854 abschriftlich mitgetheilt worden ist, ausdrücklich: „daß es unmöglich wäre, Abschriften von allen sachbezüglichen Gesetzen zu erhalten; er denke aber, daß die folgende allgemeine Auskunft genügend sein dürfte, um so mehr, da die dortige Staatsgesetzgebung in Bezug auf die Fremden immer günstig war, und von Jahr zu Jahr freisinniger werde.“

Wenn bei solchen thatsächlichen Verhältnissen Ihre Commission weder darauf anträgt, weiter zu unterhandeln, noch den Vertrag ganz fallen zu lassen, und sich mit dem Freizügigkeitsvertrag vom Jahr 1847 zu begnügen, sondern den vorliegenden Vertrag auch in dieser ungünstigen Fassung zu ratificiren, so hat sie dabei nicht nur die materiellen Vortheile im Auge, die durch diesen Vertrag immerhin noch erreicht werden; sondern sie läßt sich dabei namentlich auch durch die Betrachtung leiten, daß das

gänzliche Scheitern der seit bald 5 Jahren schwebenden Unterhandlungen in beiden Republiken einen höchst peinlichen Eindruck hervorbringen müßte.

Wenn überhaupt eine gute und gesunde Politik zu erfordern scheint, daß die älteste Republik der alten Welt mit ihrer jüngern Schwester in der neuen Welt in möglichst freundschaftlichen Beziehungen stehe, so liegt wohl in den gegenwärtigen politischen Constellationen hiezu eine noch dringendere Aufforderung.

Aber auch die materiellen Vortheile, welche immerhin aus dem vorliegenden Vertrage hervorgehen — so sehr die veränderte Fassung der Art. I und V zu bedauern ist — dürfen nicht übersehen werden.

Ihre Commission erblickt diese Vortheile nicht sowohl in denjenigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, durch welche die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher regulirt wird, zumal einer unserer Consuln den Bundes-Rath auf die großen Kosten aufmerksam gemacht hat, welche dieses Vertrages ungeachtet unter Umständen mit derartigen Auslieferungsbegehren verbunden sein können, wie denn Frankreich, welches einen ähnlichen Vertrag mit den Vereinigten Staaten besitzt wie die Schweiz, und darauf gestützt die Auslieferung von drei anerkannten Dieben verlangte, mehr als Fr. 20,000 zu bezahlen hatte, bevor es zu seinem Zwecke gelangte.

Die Hauptvortheile des vorliegenden Vertrages erblickt Ihre Commission nämlich in den Bestimmungen der Art. VIII, IX und X, durch welche die Schweiz rücksichtlich der Handelsbeziehungen den am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt und durch welche die Verpflichtung eingegangen wird, alle künftigen Vergünstigungen, die dem Handel irgend welcher Nation in

den Vereinigten Staaten eingeräumt werden sollten, so fort auch auf den Handel mit der Schweiz auszubehnen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, trägt Ihre Commission, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath, bei Ew. Ekt. darauf an, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes, vom
30. April 1855, über die zwischen demselben und der
nordamerikanischen Staats-Regierung übereingekommenen
Abänderungen in dem am 18. December 1850 von den
gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft ratificirten
Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und
den Vereinigten Staaten Nordamerika's,

beschließt:

1. Es wird den gemachten Abänderungen der Artikel I, V, VI und XIX in dem am 25. November 1850 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Vertrages die Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung des Vertrages beauftragt.

Um indessen die schweizerischen Angehörigen möglichst gegen die ungünstige Fassung der Art. I und V zu schützen, trägt Ihre Commission des Fernern darauf an:

Art. 3. Den Bundesrath einzuladen, eine genaue Aufzählung derjenigen Staaten der Union, in welchen den Fremden der Grundbesitz gestattet ist, als Beilage dem Vertrage beizufügen, und von den amerikanischen Behörden, wenn möglich, die offizielle Zusicherung aus-

zuwirken, daß in den betreffenden Staaten während der Dauer des Vertrages Schweizern gegenüber die Gesetzgebung nicht in einem ungünstigen Sinne abgeändert werden dürfe, so daß in denjenigen Staaten der amerikanischen Union, wo Schweizer dormal Grundbesitz erwerben dürfen, denselben diese Fähigkeit während der ganzen Dauer des Vertrages, abgesehen von möglicher Abänderung der Staatsgesetzgebung, zugesichert bleibt. Ebenso soll gleichzeitig, wenn möglich, von den amerikanischen Staaten eine amtliche Zusicherung in dem Sinne beigebracht werden, daß während der Dauer des vorliegenden Vertrages in denjenigen Staaten, welche den Fremden den Grundbesitz nicht gestatten, die Zeitfrist, innert welcher dieser Grundbesitz durch allfällige Erben oder andere Nachfolger verkauft werden darf, nicht kürzer gestellt werden solle, als dies dormal der Fall ist.

Mit diesen Anträgen ihren Bericht schließend, benutzen die Unterzeichneten diesen Anlaß, Ew. Lit. die Versicherung ausgezeichnete Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 12. Juli 1855.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter.

Stehlin.

Trog.

Jules Martin.

Hoffmann.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Vertrag mit den nordamerikanischen Vereinsstaaten. (Vom 12. Juli 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1855
Date	
Data	
Seite	423-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.